

Stand: 22.01.2025

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

### Der Vianova eG

(nachfolgend "Sharing-Betreiber")

#### § 1 Gegenstand

Der Sharing-Betreiber betreibt ein Sharing-Angebot und vermietet Fahrzeuge an registrierte Nutzer:innen (nachfolgend "Kund:innen") bei bestehender Verfügbarkeit zur Kurzzeitmiete. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Sharing-Betreiber und den Kund:innen. Es gelten die zum Zeitpunkt des Beginns der Kurzzeitmiete jeweils aktuellen Nutzungsverträge, Tarife und Preislisten des Sharing-Betreibers.

### § 2 Nutzungsberechtigung

Zur Nutzung des Sharing-Angebots berechtigt sind ausschließlich Kund:innen, die mit dem Sharing-Betreiber einen wirksamen Nutzungsvertrag geschlossen haben. Bei der Einrichtung eines Nutzerkontos müssen die Kund:innen ihren Personalausweis als Identitätsnachweis vorweisen, eine Bezahlmethode (z.B. Kreditkarte, SEPA-Lastschrifteinzug) auswählen und die entsprechenden Daten hinterlegen. Alternativ oder zusätzlich können Kund:innen von anderen Kund:innen zur Nutzung des Sharing-Angebots eingeladen werden, so dass die Einladenden die Nutzungsgebühren übernehmen, sofern der Vertrag diese Option vorsieht (z.B. Familientarife oder Firmentarife).

Die im Nutzerkonto angegebene Konto- bzw. Kreditkarteninhaber:in muss mit der Kundin / dem Kunden übereinstimmen. Die Kund:innen sind verpflichtet, dem Sharing-Betreiber Änderungen bezüglich der von ihnen hinterlegten Daten umgehend mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für Meldeadresse, E-Mail-Adresse, persönliche Mobilfunknummer, Führerscheindaten und Zahlungsdaten. Sollten die Daten nachweislich nicht aktuell sein (z.B. Zustellung von E-Mails nicht möglich), so behält sich der Sharing-Betreiber vor, das Konto der Kundin / des Kunden vorläufig zu sperren und Zusatzkosten gemäß nachgewiesenem Aufwand geltend zu machen.

Nutzungsberechtigt sind Kund:innen mit entsprechender Buchung. Zusätzlich und mit Zustimmung und Anwesenheit der Kundin / des Kunden im Fahrzeug dürfen auch Dritte das Fahrzeug führen. Die Kund:innen haben dann eigenverantwortlich zu prüfen, ob diese Person fahrtüchtig und im Besitz einer für dieses Fahrzeug gültigen Fahrerlaubnis ist. Die Kund:innen tragen die Verantwortung dafür, dass die von ihnen benannten Dritten alle die Kund:innen betreffenden Regelungen nach diesen AGB erfüllen. Ferner tragen die Kund:innen die Verantwortung dafür, dass gegenüber der normalen Teilnahme am Straßenverkehr eventuell zusätzlich notwendige fahrzeugbezogene und/oder personenbezogene Erlaubnisse und/oder Genehmigungen (z.B. für Fahrten auf Betriebsgeländen o.ä.) vorliegen und nachgewiesen werden können. Die Kund:innen müssen jederzeit den Nachweis darüber führen können, wer das Fahrzeug im Zeitraum der Buchung geführt hat (z.B. im Falle von Verstößen gegen Straßenverkehrsgesetze).

Die Nutzung der Fahrzeuge des Sharing-Betreibers ist nur innerhalb der Grenzen der



Bundesrepublik Deutschland gestattet, soweit nicht im Einzelfall schriftlich eine Ausnahme vereinbart wurde.

#### § 3 Kontrolle der Fahrerlaubnis; Fahrberechtigung

Um ein Auto anmieten und nutzen zu können, ist der Nachweis der amtlichen EU-Fahrerlaubnis der Kund:innen erforderlich. Der Nachweis der Fahrerlaubnis muss durch Vorlage bei einer Servicestelle des Sharing-Betreibers oder durch ein anderes vom Sharing-Betreiber bereitgestelltes Verfahren erfolgen. Der regelmäßige, mindestens jährliche Nachweis ist Voraussetzung, um als Kund:in aktiviert zu bleiben. Auf Verlangen des Sharing-Betreibers ist durch die Kundin / den Kunden die Fahrerlaubnis im Original vorzulegen. Die Fahrberechtigung erlischt im Falle des Entzuges, der vorübergehenden Sicherstellung oder des Verlustes der Fahrerlaubnis (z.B. Fahrverbot) mit sofortiger Wirkung. Die Kund:innen sind verpflichtet, den Sharing-Betreiber vom Wegfall oder der Einschränkung der Fahrerlaubnis - auch in Bezug auf benannte Berechtigte - unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Zur Übernahme und Führung von Fahrzeugen des Sharing-Angebotes sind ausschließlich natürliche Personen berechtigt, die ein Mindestalter von 18 Jahren vollendet haben, seit mindestens einem (1) Jahr im Besitz einer in Deutschland gültigen Fahrerlaubnis sind und diese während der Miete bei sich führen sowie alle darin ggf. enthaltenen Bedingungen und Auflagen erfüllen.

Die Kund:innen müssen zum Zeitpunkt der Fahrzeugübernahme im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte stehen und dürfen keinerlei Drogen, Alkohol oder Medikamente zu sich genommen haben, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen könnten. Bezüglich Alkohol gilt die Grenze von 0,0 Promille.

### § 4 Zugangsdaten, Zugang zu den Fahrzeugen

Zur Nutzung des Sharing-Angebots müssen die Kund:innen über ein Bluetooth-fähiges Smartphone mit Android oder Apple iOS Betriebssystem verfügen, auf welches sie die Sharing-App des Sharing-Angebots installieren. Jede Kundin / jeder Kunde erhält mit der Registrierung in der App Zugang zur Buchungsplattform. Des Weiteren können Fahrzeugbuchungen über die Webseite des Sharing-Betreibers (Sharing-Portal) vorgenommen werden.

Mit dem Smartphone ist es den Kund:innen möglich, das von ihnen gebuchte Fahrzeug aus der App heraus (über die Bluetooth-Funktion) zu öffnen und die Nutzung zu beginnen, sowie nach der Nutzung auch zu beenden und das Fahrzeug wieder zu verschließen. Die Kund:innen sind selbst dafür verantwortlich, dass ihr Smartphone bis zur Beendigung der Nutzung einsatzbereit bleibt.

Eine Weitergabe des Smartphones und/oder der Zugangsdaten an nichtberechtigte Dritte ist ausdrücklich untersagt. Die Kund:innen verpflichten sich, ihre Zugangsdaten geheim zu halten. Der Verlust des Smartphones und/oder der Zugangsdaten ist dem Sharing-Betreiber unverzüglich anzuzeigen. Im Falle der schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht haften die Kund:innen für alle hierdurch entstandenen Schäden, insbesondere wenn ein Diebstahl von Fahrzeugen ermöglicht wurde. Verfügen die Kund:innen über mehrere Smartphones für ihr Nutzerkonto, so findet diese Regelung sinngemäß Anwendung.

### § 5 Buchungspflicht

Auf Grundlage des Nutzungsvertrages sind die Kund:innen dazu berechtigt, Buchungen zur Kurzzeitmiete von Fahrzeugen des Sharing-Angebotes abzuschließen (nachfolgend "Buchungen"). Die Kund:innen verpflichten sich, vor jeder Fahrzeugnutzung das entsprechend gewünschte Fahrzeug unter Angabe von Datum und Uhrzeit des Fahrtbeginns sowie Datum und Uhrzeit der voraussichtlichen Beendigung der Fahrt über die Sharing-App oder das Sharing-Portal des Sharing-Betreibers zu buchen. Buchungen erfolgen ausschließlich im Namen und auf Rechnung der Kund:innen.

#### § 6 Reservierung, Stornierung

Eventuell vorliegende Buchungsbeschränkungen sind zu beachten. Die Kund:innen haben kein Anrecht auf ein bestimmtes Fahrzeug. Ebenso kann bei Störungen im Betriebsablauf ein Fahrzeug eines anderen Typs oder einer anderen Kategorie bereitgestellt werden.

### § 7 Überprüfung des Fahrzeugs vor Fahrtantritt

Die Kund:innen sind verpflichtet, das Fahrzeug vor Fahrtantritt auf sichtbare Mängel/Schäden zu kontrollieren. Festgestellte Mängel/Schäden sind mit der Schadensliste im Fahrzeug oder in der Sharing-App abzugleichen. Mängel/Schäden, die nicht in der Schadensliste aufgeführt sind, müssen von den Kund:innen unverzüglich dem Sharing-Betreiber mitgeteilt werden. Gleiches gilt für festgestellte grobe Verunreinigungen des Fahrzeugs, zu denen auch das Rauchen im Fahrzeug gehört. Reparatur- und Abschleppaufträge dürfen die Kund:innen nur nach vorheriger Zustimmung des Sharing-Betreibers erteilen. Fundsachen sind dem Sharing-Betreiber zu melden und auszuhändigen.

#### § 8 Benutzung der Fahrzeuge

Die Kund:innen haben die Fahrzeuge sorgsam zu behandeln und gemäß den Anweisungen in den Handbüchern, den Fahrzeugunterlagen und den Herstellerangaben zu benutzen. Das Fahrzeug ist sauber zurückzugeben und ordnungsgemäß gegen Diebstahl zu sichern.

Rauchen in den Autos sowie der Transport von Tieren ohne dafür geeignete Transportbehälter ist ausdrücklich untersagt. Bei einer über die gewöhnliche Nutzung hinausgehenden Verschmutzung des Fahrzeugs durch die Kund:innen werden Reinigungskosten in Höhe des dem Sharing-Betreiber tatsächlich entstandenen Aufwandes oder pauschal gemäß Preisliste berechnet. Als verschmutzt im vorstehenden Sinne gilt ein Fahrzeug insbesondere dann, wenn es großflächige Flecken, Abfall, Grünschnitt, Asche, Tabakrauch, Verschmutzungen durch Transport von Tieren oder Ähnliches aufweist.

Es ist ausdrücklich untersagt, das Fahrzeug zur gewerblichen Personenbeförderung, zu Geländefahrten, zu motorsportlichen Übungen, zu Fahrsicherheitstrainings- und Testzwecken, Untervermietung, Nutzung als Zugfahrzeug z.B. für Anhänger oder Wohnwagen oder zu sonstigen fremden Zwecken zu benutzen und/oder nichtberechtigten Dritten zu überlassen. Ferner untersagt sind eigenmächtige Reparaturen oder Umbauten an den Fahrzeugen, die Beförderung leicht entzündlicher, giftiger oder sonstiger gefährlicher Stoffe, soweit sie haushaltsübliche Mengen deutlich übersteigen, der Transport von Gegenständen, die aufgrund ihrer Größe, ihrer Form oder ihres Gewichts die Fahrsicherheit beeinträchtigen oder den Innenraum beschädigen können, die

über den Nutzungszeitraum hinausgehende Entfernung von Gegenständen, die zur Fahrzeugausstattung oder Zusatzausrüstung (z.B. Ladekabel) gehören und die Deaktivierung von Airbags über den Nutzungszeitraum hinaus. Im Falle des Aufleuchtens einer Warnleuchte im Armaturenbrett eines Autos sind die Kund:innen verpflichtet, unverzüglich anzuhalten und sich telefonisch mit dem Sharing-Betreiber abzustimmen, inwiefern die Fahrt fortgesetzt werden kann. Auf Verlangen des Sharing-Betreibers haben die Kund:innen jederzeit den genauen Standort des Fahrzeugs mitzuteilen und die Besichtigung des Fahrzeugs zu ermöglichen.

#### § 9 Ladekabel

Das zum Fahrzeug gehörende Ladekabel ist während der Nutzung stets im Fahrzeug mitzuführen.

Die Kund:innen sind sowohl bei Antritt einer Buchung wie auch bei Abschluss einer Buchung dafür verantwortlich zu prüfen, ob die Ladekabel an den entsprechend dafür vorgesehenen Orten in den Fahrzeugen vorhanden sind.

#### § 10 Rückgabe des Fahrzeugs

Die ordnungsgemäße Rückgabe beinhaltet das Verschließen des Fahrzeugs und das Beenden der Buchung. Im Falle der Verletzung der Rückgabepflicht ist der Sharing-Betreiber dazu berechtigt, eine Nutzungsentschädigung gemäß Preisliste zu verlangen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens durch den Sharing-Betreiber bleibt hiervon unberührt.

Bis zum Ablauf des Buchungszeitraums ist das Fahrzeug von den Kund:innen ordnungsgemäß an der Annahme-/Abgabestation abzugeben. Die Rückgabe gilt als ordnungsgemäß, wenn das Fahrzeug mit allen übergebenen Dokumenten, Ausstattungsgegenständen, Ladekabeln, Ladekarte und Fahrzeugschlüssel verschlossen (Fenster und Türen geschlossen und verriegelt, Lenkradschloss eingerastet, Lichter ausgeschaltet) am Rückgabeort abgestellt wird und an der Station angeschlossen wurde, sofern der Ladezustand unter 90 % gefallen ist.

Die Rückgabe hat an der Station zu erfolgen, an der das Fahrzeug ausgeliehen wurde. Falls die Station über mehrere Stellplätze verfügt, so kann ein zur Station gehöriger freier Platz gewählt werden, soweit keine feste Stellplatzzuordnung gekennzeichnet ist.

#### § 11 Verspätete Rückgabe

Wird das Fahrzeug verspätet, d.h. nach Ende des vorab gebuchten Zeitraums und ohne vorher erfolgte Verlängerung der ursprünglichen Reservierung zurückgegeben, wird ein Verspätungsentgelt gemäß Preisliste in Rechnung gestellt.

Können Kund:innen ihre reservierte Buchung wegen verspäteter Rückgabe des Fahrzeuges aus vorheriger Nutzung nicht pünktlich oder gar nicht antreten, so steht ihnen eine Kompensation gemäß Preisliste zu. Eine darüberhinausgehende Entschädigung steht diesen Kund:innen nicht zu.

#### § 12 Pflichten bei Unfällen, Schäden, Diebstahl, etc.

Nach einem Unfall, Diebstahl, Brand, Wildschaden oder sonstigen Schaden sind die Kund:innen

verpflichtet, immer dann die Polizei zu rufen, wenn an dem Ereignis Dritte als Geschädigte oder als mögliche (Mit-)Verursacher beteiligt sind oder fremdes Eigentum außer dem Fahrzeug zu Schaden gekommen ist. Die Kund:innen dürfen sich nach einem Schadensereignis erst dann vom Unfallort entfernen, wenn die polizeiliche Aufnahme abgeschlossen ist und die Sicherstellung des Fahrzeugs nach Rücksprache mit dem Sharing-Betreiber gewährleistet werden konnte.

Bei Schadensereignissen mit Drittbeteiligungen dürfen die Kund:innen kein Schuldanerkenntnis, keine Haftungsübernahme oder vergleichbare Erklärungen abgeben. Die Kund:innen sind verpflichtet, den Sharing-Betreiber zunächst unverzüglich telefonisch über das Schadensereignis zu informieren und anschließend den Sharing-Betreiber über alle Einzelheiten, auch die Namen und Adressen der Beteiligten und Zeug:innen, schriftlich in allen Punkten vollständig und sorgfältig zu unterrichten. Ereignet sich der Schaden, ohne dass die Kundin / der Kunde hierbei verletzt wurde, hat die schriftliche Unterrichtung spätestens sieben Tage nach dem Schadensereignis, ansonsten innerhalb von 14 Tagen nach dem Schadensereignis, zu erfolgen. Geht innerhalb dieser Frist keine schriftliche Schadensmeldung bei dem Sharing-Betreiber ein, so kann der Sharing-Betreiber die hieraus entstehenden Mehraufwendungen den Kund:innen in Rechnung stellen.

Kann ein Unfall nicht von der Versicherung reguliert werden, weil die Versicherung sich aus von Kund:innen zu vertretenden Umständen auf eine (teilweise) Leistungsfreiheit beruft, behält sich der Sharing-Betreiber vor, den Kund:innen alle auf das Schadensereignis zurückgehenden Kosten, insbesondere die Schäden an Personen, Gegenständen und Fahrzeugen, weiter zu belasten. Haben die Kund:innen das Schadensereignis zu vertreten, kann ihnen der Sharing-Betreiber für die Abwicklung des Schadensereignisses ein Entgelt gemäß Preisliste in Rechnung stellen.

#### § 13 Versicherung

Für die **Fahrzeuge** des Sharing-Angebots besteht eine Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung. Die jeweiligen Selbstbeteiligungen ergeben sich aus dem von den Kund:innen gewählten Tarif bzw. aus der Preisliste. Die Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen ist nur nach vorheriger Zustimmung des Sharing-Betreibers zulässig.

#### § 14 Haftung des Sharing-Betreibers

Die Haftung des Sharing-Betreibers mit Ausnahme der Haftung bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit der Kund:innen ist, soweit zulässig, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Sharing-Betreibers oder seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beschränkt, soweit nicht Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug geschlossenen Haftpflichtversicherung besteht.

Der Schadensersatz bei nicht möglicher Fahrzeugnutzung ist begrenzt auf den Preis des gebuchten Zeitraums, maximal jedoch auf 100,- Euro.

#### § 15 Haftung der Kund:innen

Die Kund:innen haften nach den gesetzlichen Regeln, sofern sie das Fahrzeug beschädigen, entwenden oder ihre Verpflichtungen aus dem Nutzungsvertrag und/oder diesen AGB schuldhaft verletzen. Die Haftung der Kund:innen erstreckt sich auch auf Folgeschäden wie z.B. Sachverständigenkosten, Abschleppkosten, Wertminderung, Nutzungsausfallkosten, zusätzliche Verwaltungskosten. Sofern und soweit die für das Fahrzeug abgeschlossene Versicherung

eintrittspflichtig ist, haften die Kund:innen maximal in Höhe der mit ihnen ggf. vereinbarten Selbstbeteiligung. Sofern und soweit die für das Fahrzeug abgeschlossene Versicherung aufgrund eines durch die Kund:innen zu vertretenden Umstandes oder Verhaltens (teilweise) leistungsfrei ist, verbleibt es insoweit bei der uneingeschränkten Haftung der Kund:innen. Dies gilt auch für den Fall, wenn sich ein Schadensereignis aufgrund eines durch die Kund:innen zu vertretenden Umstandes oder Verhaltens nicht aufklären lässt. Die Kund:innen haften für von ihnen zu vertretende Verstöße gegen straßenverkehrsrechtliche Vorschriften selbst und unmittelbar. Die Kosten des Sharing-Betreibers für die Bearbeitung von Verkehrs- und Ordnungswidrigkeiten tragen die Kund:innen gemäß Preisliste. Die Kund:innen haben das Handeln eines Berechtigten oder sonstiger Dritter, denen das Fahrzeug durch die Kund:innen - berechtigt oder unberechtigt - überlassen worden ist, wie eigenes Handeln zu vertreten.

## § 16 Entgelte, Zahlungsbedingungen, Änderungen des Preissystems

Den Kund:innen werden durch den Sharing-Betreiber Entgelte für die in Anspruch genommenen Leistungen gemäß des von ihnen gewählten Tarifs bzw. der Preisliste in Rechnung gestellt. Der Sharing-Betreiber kann nach freiem Ermessen Anpassungen an den Preisen vornehmen, insbesondere wenn die Entwicklung der Energiepreise, der Unterhaltungs- und Beschaffungskosten oder der Gemeinkosten des Sharing-Betreibers dies erfordern. Die Änderung der Preise wird den Kund:innen mindestens einen Monat vor Wirksamwerden mitgeteilt, und sie sind dann dazu berechtigt, dieser Änderung schriftlich zu widersprechen. Mit Widerspruch gegen die Änderung der Preise endet der Nutzungsvertrag der Kund:innen mit dem für das Wirksamwerden der Änderung der Preise bestimmten Zeitpunkt. Der Widerspruch ist nur wirksam, wenn dieser dem Sharing-Betreiber bis spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung der Preise zugegangen ist. Widersprechen die Kund:innen nicht, gilt die Änderung der Preise als genehmigt. Die Kund:innen werden hierauf in der Mitteilung über die Änderung der Preise hingewiesen.

Die Rechnungstellung erfolgt im Regelfall monatlich und wird über das gewählte Zahlungsmittel eingezogen. Darüber hinaus kann der Sharing-Betreiber jederzeit Abschlagsrechnungen erstellen. Der Versand der Rechnung erfolgt im Regelfall für die Kund:innen kostenfrei per E-Mail. Erteilt eine Kundin / ein Kunde keine Einzugsermächtigung, so wird hierfür ein Serviceentgelt gemäß Preisliste berechnet. Die den Kund:innen übermittelte Rechnung ist unmittelbar ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Mahngebühren werden gemäß Preisliste sowie Verzugszinsen in Höhe von 1 % pro Monat berechnet. Der Sharing-Betreiber kann seine Ansprüche jederzeit an Dritte abtreten.

Um sich gegen Zahlungsausfälle abzusichern, behält sich der Sharing-Betreiber das Recht vor, bei Registrierung von privaten Neukund:innen eine eingehende Prüfung vorzunehmen. Sollte der Sharing-Betreiber daraus den Eindruck gewinnen, dass es mit erhöhter Wahrscheinlichkeit zu Zahlungsverzügen bzw. -ausfällen kommen könnte, kann im Einzelfall die Hinterlegung einer Kaution, eine Anzahlung oder die Begleichung bereits ausstehender Beträge von der Kundin / dem Kunden verlangt werden, bevor (weitere) Buchungen getätigt werden können. Der Sharing-Betreiber behält sich das Recht zum Ausschluss von Kund:innen mit Zahlungsverzug vor.

#### § 17 Kosten für außergewöhnliche Verwaltungs- oder Serviceaufwände

Verursachen die Kund:innen durch schuldhaftes Verhalten einen Technikereinsatz (z.B. durch nicht sachgemäße Bedienung des Fahrzeugs bzw. der Zugangstechnik, durch Nichteinhalten der Regeln insbesondere bei unzureichendem Aufladen, Anlassen eines Stromverbrauchers, nicht

ordnungsgemäß verschlossenem Fahrzeug), so werden den Kund:innen Kosten gemäß Preisliste in Rechnung gestellt.

Gegebenenfalls durch das Verhalten der Kund:innen erforderliche außergewöhnliche Verwaltungsaufwände werden den Kund:innen ebenfalls gemäß Preisliste in Rechnung gestellt.

#### § 18 Vertragsänderungen

Eine Änderung der AGB wird den Kund:innen mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Änderung mitgeteilt. Die Kund:innen sind dazu berechtigt, der Änderung der AGB schriftlich zu widersprechen. Mit Widerspruch gegen die Änderung der AGB endet der Nutzungsvertrag mit dem für das Wirksamwerden der Änderung der AGB bestimmten Zeitpunkt. Der Widerspruch ist nur wirksam, wenn dieser dem Sharing-Betreiber bis spätestens zu dem für das Wirksamwerden der Änderung der AGB bestimmten Zeitpunkt zugegangen ist. Widersprechen die Kund:innen nicht, gilt die Änderung der AGB als genehmigt. Die Kund:innen werden hierauf in der Mitteilung über die Änderung der AGB hingewiesen.

### § 19 Zeitweilige Sperre

Der Sharing-Betreiber ist berechtigt, die Kund:innen aus wichtigen Gründen für bestimmte Zeit für die Nutzung des Sharing-Portals und/oder der Fahrzeugnutzung zu sperren. Dies gilt insbesondere, solange Forderungen des Sharing-Betreibers aus früheren Nutzungen von Fahrzeugen trotz Fälligkeit offenstehen oder sonstige wesentliche vertragliche Pflichtverletzungen durch die Kund:innen zu vertreten sind. Als vertragliche Pflicht gilt insbesondere die Aktualisierung der Wohnadresse und E-Mail-Adresse sowie der regelmäßige Nachweis des Vorhandenseins der persönlichen, gültigen amtlichen Fahrerlaubnis, zu dem der Sharing-Betreiber die Kund:innen regelmäßig auffordert.

#### § 20 Beauftragung von Dienstleistern

Der Sharing-Betreiber nutzt bei seiner Leistungserbringung verschiedene Dienstleister als Erfüllungsgehilfen. Der Sharing-Betreiber sichert zu, seine Verpflichtungen, die sich aus diesem Vertrag ergeben, in den relevanten Inhalten vertraglich so auch mit seinen Dienstleistern abgesichert zu haben.

#### § 21 Datenschutzrechtliche Hinweise

Der Sharing-Betreiber ist berechtigt, personenbezogene Daten der Kund:innen für Zwecke der Durchführung des Vertrages und im Einklang mit allen gesetzlichen Vorgaben des Datenschutzrechts zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.

Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten der Kund:innen an Dritte ist zulässig an Kooperationspartner sowie beauftragte externe Dienstleister, sofern und soweit diese als Erfüllungsgehilfen des Sharing-Betreibers im Rahmen dieses Vertrages gegenüber den Kund:innen tätig werden, ferner an Versicherungsunternehmen, sofern und soweit dies zum Zwecke der Durchführung dieses Vertrages notwendig ist, ferner bei Bestehen einer gesetzlichen Pflicht zur

Weitergabe insbesondere bei einer Übermittlung an Straßenverkehrs- oder Ordnungsbehörden im notwendigen Umfang. Eine Weitergabe personenbezogener Daten der Kund:innen zu kommerziellen Zwecken ist ausgeschlossen. Der Sharing-Betreiber darf den Kund:innen regelmäßig Informationen über die Weiterentwicklung des Angebots als Druckerzeugnis oder in elektronischer Form zur Verfügung stellen. Die Kund:innen können einer solchen Zur-Verfügung-Stellung jederzeit widersprechen. Der Widerspruch ist zu richten an die benannte Service E-Mail-Adresse des Sharing-Betreibers.

Das On-Board-System des Fahrzeugs ermöglicht eine Standortbestimmung und Ortung des Fahrzeugs sowie die Generierung von Fahrtenbucheinträgen im Rahmen eines elektronischen Fahrtenbuchs.

#### § 22 Datenübermittlung an die SCHUFA

Der Sharing-Betreiber übermittelt im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Sharing-Betreibers oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

Die SCHUFA verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht oder Standardvertragsklauseln vereinbart wurden, die unter <a href="www.schufa.de">www.schufa.de</a> eingesehen werden können) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA-Informationsblatt nach Art. 14 DS-GVO entnommen oder online unter www.schufa.de/datenschutz eingesehen werden."

#### § 23 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, sonstige Bestimmungen

Für alle unsere Verträge und diese AGB gilt deutsches Recht; als Gerichtsstand wird Mainz vereinbart. Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht. Die Rechtsunwirksamkeit einzelner Teile und Bestimmungen des Nutzungsvertrages und dieser AGB berühren deren Gültigkeit im Übrigen nicht.

Sonstige oder ergänzende Vereinbarungen zwischen dem Sharing-Betreiber und den Kund:innen sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart wurden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.